

Ergänzende Bedingungen für das Lösungsgeschäft (AGB Deutschland)

Diese Ergänzenden Bedingungen für das Lösungsgeschäft ("Bedingungen Lösungsgeschäft") ergänzen die Basisbedingungen zwischen der im Auftrag benannten Siemens-Gesellschaft und dem Kunden, mit dem der Auftrag vereinbart wird. Sie gelten nur für die im Auftrag beschriebene Lösung ("Lösung").

Die hier verwendeten Begriffe sind [am Ende des Dokuments](#) oder in den Basisbedingungen definiert.

Kommerzielle Bedingungen

1. Siemens Lieferungen und Leistungen

1.1. Liefer- und Leistungsumfang

- 1.1.1. **Leistungsbeschreibung.** Siemens führt die Lösung wie im Auftrag beschrieben aus.
- 1.1.2. **Generalüberholte Teile.** Lösungen von Siemens können Teile enthalten, die zu einem "neuwertigen" Zustand aufbereitet wurden, den Spezifikationen von Siemens entsprechen und den gleichen Bedingungen wie neue Teile unterliegen.
- 1.1.3. **Überwachung.** Soweit die Lösung auch eine Überwachung umfasst, ist Siemens nur dazu verpflichtet, korrekte Anweisungen zu geben. Siemens haftet nicht für Leistungen Dritter oder der Mitarbeiter des Kunden.

1.2. Leistungsort

- 1.2.1. **Onsite.** Werden Leistungen am Kundenstandort erbracht, wird Siemens
 - a. diese während der üblichen Geschäftszeiten (ausgenommen Feiertage) erbringen und
 - b. sich an die schriftlich vor Beginn der Leistungserbringung bereitgestellten, angemessenen Kundenstandortvorschriften halten.
- 1.2.2. **Offsite.** Ist eine Leistungserbringung vor Ort nicht erforderlich, kann Siemens die Leistungen
 - a. an einem von Siemens gewählten Standort; oder
 - b. durch Remote-Zugriff erbringen.

1.3. Personal

Siemens ist berechtigt, Personal für die Lösung nach eigenem Ermessen zuzuweisen und ist für alle Vergütungen und sonstigen Arbeitnehmerleistungen der Siemens-Mitarbeiter verantwortlich.

2. Pflichten des Kunden

2.1. Erbringung von Mitwirkungshandlungen

Der Kunde wird folgende Mitwirkungshandlungen und Beistellungen leisten:

- a. er wird Siemens unterstützen, indem er:
 - die Bedingungen schafft, die Siemens den rechtzeitigen Beginn und die unterbrechungsfreie Ausführung der Arbeiten vor Ort mit gesetzeskonformen Gesundheitsschutz- und Sicherheitsmaßnahmen ermöglichen;
 - qualifiziertes Personal mit dem notwendigen Know-how und der Entscheidungsbefugnis zur Verfügung stellt;
 - eine sichere Internetverbindung und autorisierten Zugang zu den Systemen des Kunden oder Dritter (soweit erforderlich) bereitstellt;
 - angemessene Unterstützung leistet, um sicherzustellen, dass alle von den zuständigen Behörden für die Inbetriebnahme, Abnahme und Nutzung der Lösung geforderten Verpflichtungen erfüllt werden;
 - die Lieferungen und Leistungen fristgerecht abnimmt (soweit erforderlich), Input und Feedback gibt;
 - abschließbare Lagerräume und angemessene Arbeits- und Ruheräume für Siemens und deren Subunternehmer, einschließlich angemessener Sanitäreinrichtungen zur Verfügung stellt;
 - alle erforderlichen Informationen über die Lage verdeckt geführter Strom-, Gas- und Wasserleitungen sowie Glasfaserleitungen oder ähnlicher Installationen und die statischen und unterirdischen Bedingungen des Standorts bereitstellt;
- b. sämtliche Genehmigungen und Zulassungen von zuständigen Behörden einholen, es sei denn, dass nur Siemens diese einholen kann;
- c. die Zusammenarbeit aller vom Kunden beauftragter Dritter sicherstellen;
- d. sofern im Auftrag vereinbart, die von Siemens erbrachten Arbeitsstunden auf Stundenlohnbasis bestätigen. Die Stundenzettel von Siemens gelten 10 Tagen nach Vorlage als akzeptiert, wenn der Kunde nicht innerhalb von 10 Tagen nach Einreichung schriftlich einen wesentlichen Grund für die Ablehnung darlegt; und
- e. alle weiteren im Auftrag festgelegten Mitwirkungshandlungen und Beistellungen.

2.2. Terminplan und Management

Siemens ist nicht für die Terminplanung, Planung oder das Projektmanagement des Kunden sowie sich hieraus ergebende Verzögerungen oder Kosten verantwortlich.

2.3. Gefährliche Stoffe und Umgebungsbedingungen

- 2.3.1. **Verantwortlichkeit vor Ort.** Wenn die Leistungen am Standort des Kunden erbracht werden, ist der Kunde dafür verantwortlich, gefährlichen Sondermüll und gefährliche Stoffe vor Ort (einschließlich Asbest), geologische oder geothermische Bedingungen, archäologische Funde oder andere Bedingungen, die eine besondere Behandlung erfordern oder negative Auswirkungen auf die Lösung oder die Umwelt haben, sachgerecht zu behandeln, zu lagern, zu entsorgen und deren Auswirkungen zu beheben.
- 2.3.2. **Rückerstattung und Suspendierung.** Der Kunde wird Siemens alle Kosten erstatten, die durch die Entdeckung oder den Umgang mit solchen Stoffen oder Bedingungen entstehen. Wenn während der Erbringung der Lösung ein Gesundheits- oder Sicherheitsrisiko entsteht, kann Siemens die Erbringung der Lösung aussetzen, bis solche Risiken beseitigt sind.

2.4. Remote Support

- 2.4.1. **Remote Support.** Siemens ist berechtigt, die Lösung remote bereitzustellen.
- 2.4.2. **Remote-Zugriff.** Sofern Siemens einen Remote-Zugriff benötigt, wird der Kunde auf eigene Kosten
 - a. eine Internetverbindung mit Zugriffskontrolle (z.B. kabelgebundene oder drahtlose Breitbandverbindungen über DSL, UMTS oder LTE) bereitstellen, die den technischen Anforderungen einer sicheren Remote-Verbindung genügt;

- b. Siemens den notwendigen Zugang zu den Objekten des Kunden gewähren, um die Lösung bereitzustellen;
- c. Remote-Zugriffe von Siemens aktivieren und akzeptieren (sofern vereinbart); und
- d. eine qualifizierte und vom Kunden autorisierte Person, die mit den Objekten des Kunden und dem Produktionssystem am Standort des Kunden vertraut ist, vor Ort haben.

2.4.3. Funktionalität des Remote-Zugriffs

- a. **Nutzung der Siemens Remote-Zugriffsfunktion.** Sofern im Auftrag vereinbart, stellt Siemens eine Remote-Zugriffsfunktion bereit. Der Kunde prüft, ob die Sicherheitsstandards mit seiner Betriebsumgebung, seinen Sicherheitsanforderungen und seinen internen Richtlinien kompatibel sind.
- b. **Nutzung einer Kunden Remote-Zugriffsfunktion.** Sofern der Kunde eine Remote-Zugriffsfunktion bereitstellt, sorgt er für die Vertraulichkeit und Integrität der Remote-Verbindung sowie deren Verfügbarkeit. Siemens haftet nicht für die Nutzung dieser Remote-Zugriffsfunktion des Kunden und kann diese ablehnen, wenn sie nicht den üblichen Sicherheitsstandards entspricht.

3. Lieferung und Leistungserbringung

3.1. Lieferbedingungen für Liefergegenstände

Sofern im Auftrag nichts anderes vereinbart ist, werden Liefergegenstände FCA gemäß den INCOTERMS®2020 geliefert. Liefergegenstände gelten als geliefert, wenn der Kunde in Annahmeverzug gerät oder ohne berechtigten Grund die Lieferung nicht annimmt.

3.2. Abnahme

- 3.2.1. **Abnahmeverfahren.** Siemens zeigt die Fertigstellung an, wenn die Lösung oder ein vereinbarter Teil davon abnahmebereit ist.

Der Kunde nimmt die Lösung ab, es sei denn, die Lösung weist eine wesentliche Abweichung von den im Auftrag festgelegten (oder referenzierten) Spezifikationen auf. Liegt eine wesentliche Abweichung vor, wird der Kunde diese in einer schriftlichen Ablehnungsmitteilung beschreiben und Siemens wird:

- diese innerhalb angemessener Frist beheben (oder wie zwischen dem Kunden und Siemens vereinbart); und
- den Kunden erneut zur Abnahme der Lösung auffordern.

- 3.2.2. **Fiktive Abnahme.** Die Lösung oder der vereinbarte gelieferte Teil gilt als abgenommen, wenn der frühere der folgenden Zeitpunkte eintritt:

- a. 10 Werktage ab Fertigstellungsmitteilung, wenn der Kunde keine Ablehnungsmitteilung übermittelt hat; oder
- b. an dem Tag, an dem der gelieferte Teil produktiv genutzt wird.

3.3. Liefer- und Leistungstermine

Alle im Auftrag genannten Termine sind Schätzungen und unverbindlich. Der Kunde und Siemens können sich auf einen verbindlichen Zeitplan einschließlich endgültig bindender Liefer- oder Leistungsfristen nach endgültiger Klärung aller technischen und kommerziellen Themen einigen, („Endgültige Verbindliche Termine“). In diesem Fall gilt Ziffer 3.4

3.4. Verzug

- 3.4.1. **Eintritts des Verzugs.** Der Eintritt des Verzugs für die Lieferung der Lösung bestimmt sich nach dem Gesetz. In jedem Fall ist eine Mahnung durch den Kunden erforderlich.

- 3.4.2. **Pauschalierter Schadensersatz.** Sofern Siemens allein für den Verzug der Endgültigen Verbindlichen Termine verantwortlich ist und dem Kunden dadurch ein Schaden entsteht, zahlt Siemens nach Ablauf einer Nachfrist von einer Woche einen pauschalierten Schadensersatz in Höhe von 0,5 % des Preises des in Verzug befindlichen Teils der Lösung für jede vollendete Woche des Verzugs.

Die Gesamtsumme des pauschalierten Schadensersatzes ist auf maximal 5 % des Preises des in Verzug befindlichen Teils begrenzt.

- 3.4.3. **Kündigung wegen Verzugs.** Der Kunde kann den Auftrag wegen Verzugs nur kündigen, wenn
- a. der maximale pauschalierte Schadensersatz fällig ist; und

- b. eine angemessene zusätzliche Nachfrist zur Leistung abgelaufen ist.
- 3.4.4. **Abschließende Regelung.** Diese Ziffer 3.4 regelt die vollständige Haftung von Siemens bei Verzug. Weitergehende Ansprüche und Rechte des Kunden sind ausgeschlossen. Die gilt nicht, soweit wie folgt gehaftet wird:
- a. bei Vorsatz,
 - b. bei grober Fahrlässigkeit oder
 - c. wegen der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
- Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

4. Gefahr- und Eigentumsübergang

4.1. Gefahrübergang bei Liefergegenständen

Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Beschädigung von Liefergegenständen (oder eines Teils davon) geht auf den Kunden über bei

- a. Lieferung; oder
- b. vergeblichem Lieferversuch, wenn der Kunde grundlos die Lieferung nicht annimmt oder die Annahme verweigert.

4.2. Eigentumsübergang

Das Eigentum an der Lösung (oder Teilen davon) geht auf den Kunden nach vollständiger Zahlung über.

Mängelhaftung

5. Mängelhaftung für Lösungen

Die Mangelfreiheit bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Grundlage ist die Siemens-Spezifikation, die im Auftrag beschrieben ist oder auf die sich darin bezogen wird sowie die von Siemens und dem Kunden ausdrücklich vereinbarte Beschaffenheit. Informationen betreffend die Eigenschaften oder Verwendungsmöglichkeiten der Lösung etc. stellen lediglich Leistungsbeschreibungen und keine Garantien dar. Weitere, über die ausdrücklich vereinbarte Beschaffenheit hinaus gehende Eigenschaften (negative Beschaffenheit) oder ein bestimmter Verwendungszweck sind nicht geschuldet. Der Kunde trägt das Eignungs- und Verwendungsrisiko.

6. Dauer der Mängelhaftung für die Lösung

6.1. Ursprüngliche Mängelhaftungsfrist

- 6.1.1. **Mängelhaftungsfrist.** Die Mängelhaftungsfrist für die Lösung bezüglich Nacherfüllungsansprüche, Rücktritt und Minderung beträgt 12 Monate ab Abnahme bzw. Teilabnahme (sofern vereinbart). Bei Verzug der Abnahme aus Gründen, die Siemens nicht zu vertreten hat, beträgt die Mängelhaftungsfrist für die Liefergegenstände höchstens 15 Monate ab Lieferung.
- 6.1.2. **Ausschluss.** Diese Frist gilt nicht, soweit das Gesetz gemäß § 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB (Baumängel) längere Fristen vorschreibt,
- a. bei Vorsatz,
 - b. bei arglistigem Verschweigen des Mangels sowie
 - c. bei Nichteinhaltung einer Beschaffenheitsgarantie.

6.2. Mängelhaftungsfrist bei Nacherfüllung

Die Mängelhaftungsfrist für nachgelieferte oder nachgebesserte Teile der Lösung beträgt 6 Monate ab dem Datum der Nacherfüllung, falls die ursprüngliche Mängelhaftungsfrist früher endet. In jedem Fall

endet die Mängelhaftungsfrist spätestens 18 Monate nach Beginn der ursprünglichen Mängelhaftungsfrist.

7. Mängelhaftungsansprüche

7.1. Überprüfung und Mitteilung

Der Kunde wird alle Liefergegenstände bei Lieferung überprüfen und Siemens schriftlich unverzüglich nach Entdeckung über etwaige Mängel informieren, immer innerhalb der geltenden Mängelhaftungsfrist.

7.2. Mängelbeseitigung

Siemens wird Mängel der Lösung innerhalb angemessener Frist durch Nacherfüllung nach eigener Wahl (vor Ort oder remote) beseitigen.

7.3. Mitwirkungspflicht und Kostenerstattung

Im Falle eines Mängelhaftungsanspruchs wird der Kunde Siemens

- a. auf eigene Kosten des Kunden
 - Zugang zu den mangelhaften Teilen der Lösung gewähren;
 - alle erforderlichen Demontage- und Montagearbeiten durchführen;
 - Zugang zu Betriebs- und Wartungsdaten gewähren; und
 - auf Verlangen von Siemens das Eigentum an den ersetzten mangelhaften Teilen an Siemens übertragen.
- b. sämtliche Kosten für Diagnose- und Nachbesserungsarbeiten ersetzen, wenn feststeht, dass kein Mangel vorlag.

7.4. Fehlgeschlagene Mängelbeseitigung

Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Kunde bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen vom Auftrag zurücktreten oder den Preis mindern.

8. Haftungsausschluss für Mängel

8.1. Mängelhaftungsfrist

Sämtliche Mängelhaftungsansprüche sind nach Ablauf der geltenden Mängelhaftungsfrist ausgeschlossen.

8.2. Ausgeschlossene Mängel

Siemens schließt jegliche Haftung für Mängel aus, die die Funktionalität oder die Nutzung der Lösung nicht erheblich beeinträchtigen, sowie für Mängel, die auf folgende Ursachen zurückzuführen sind:

- a. übliche Abnutzung und Verschleiß,
- b. unsachgemäßer oder fahrlässiger Umgang oder übermäßige Beanspruchung,
- c. Nichteinhaltung der Anweisungen im Auftrag, den Betriebshandbüchern und ähnlichen Dokumenten, die dem Kunden zur Verfügung stehen,
- d. nicht reproduzierbare Softwarefehler,
- e. jede Ursache außerhalb der Kontrolle von Siemens,
- f. Änderungen, Reparatur, Installation oder Inbetriebnahme durch andere als Siemens oder von Siemens bevollmächtigte Vertreter oder
- g. die Nichtdurchführung eines Updates, das von Siemens zur Verfügung gestellt wurde.

Siemens haftet nicht, soweit der Mangel auf Mitwirkungshandlungen und Beistellungen des Kunden zurückzuführen ist.

8.3. Keine Zusicherungen

Siemens gewährleistet nicht, dass die Lösung kompatibel oder interoperabel ist oder in Übereinstimmung mit der Betriebsumgebung oder den IT-Anforderungen des Kunden funktioniert (es sei denn, dies ist ausdrücklich im Auftrag vorgesehen).

9. Abschließende Regelung

Ziffern 5 - 8 regeln die vollständige Haftung von Siemens und die alleinigen Rechte und Rechtsbehelfe des Kunden in Bezug auf Mängelhaftungsansprüche. Der Haftungsausschluss für Schadensersatz gilt nicht, soweit wie folgt gehaftet wird: bei Vorsatz, bei grober Fahrlässigkeit, bei arglistigem Verschweigen eines Mangels, bei Nichteinhaltung einer Beschaffenheitsgarantie, bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

Siemens macht keinerlei sonstige Zusicherungen hinsichtlich der Lösung, weder ausdrücklich noch stillschweigend noch von Gesetzes wegen, auch keinerlei Zusicherungen betreffend der allgemeinen Gebrauchstauglichkeit oder Eignung für einen bestimmten Zweck.

Rechte am geistigen Eigentum

10. Beibehaltung der Rechte am Geistigen Eigentum

Jede Partei behält ihre Rechte an

- a. dem Geistigen Eigentum, das diese Partei außerhalb des jeweiligen Auftrags entwickelt oder erworben hat; und
- b. den Verbesserungen, Änderungen oder Ableitungen, die diese Partei im Rahmen eines Auftrags daran vornimmt.

11. Entwicklung Geistigen Eigentums

Jegliches Geistige Eigentum, das im Rahmen eines Auftrags als Teil der Lieferungen und Leistungen entwickelt wird, steht im Eigentum von Siemens und wird dem Kunden gemäß Ziffer 12 lizenziert.

12. Lizenz von Siemens an Kunden

Siemens gewährt dem Kunden ein nicht exklusives, weltweites, zeitlich unbefristetes und nicht übertragbares Recht zur Nutzung des Geistigen Eigentums von Siemens als Teil der Lieferungen und Leistungen

- a. in unveränderter Form; und
- b. für interne Geschäftszwecke des Kunden.

Zusätzliche Nutzungsrechte und -beschränkungen können in dem Auftrag festgelegt werden.

Definitionen

Lieferung	Bereitstellung der Liefergegenstände gemäß den hier aufgeführten INCOTERMS®2020.
------------------	--